



Divisor für ambulante Hilfen im Jahr 2023

Berechnung des Divisors für Entgelte auf der Basis einer Stunde im Jahr 2023 für ambulante Hilfen -
§§ 30, 31, 35, 35a, 41 SGB VIII

1. Definition "Stunde"

Eine Stunde sozialpädagogische Betreuung mit dem Klienten beinhaltet 60 bis wenigstens 52 Minuten.
Die verbleibenden Minuten können bei Bedarf und Notwendigkeit ausschließlich für Fahrt- und Wegezeiten eingesetzt werden.

2. Berechnungsgrundlage

Arbeitszeit in Vzä:	8	Stunden/Tag
(Vzä =Vollzeitäquivalent)	40	Stunden/Woche

Bei einer abweichenden wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft, kann bei nachgewiesener arbeitsvertraglicher oder tariflicher Regelung auf Antrag und Nachweis eine entsprechende Anpassung dieses Beschlusses erfolgen.

3. Berechnung:

	Tage	Stunden
jährliche Kalendertage	365	2920
- abzüglich:		
Samstage und Sonntage	105	840
Feiertage welche auf einen Arbeitstag fallen	10	80
Urlaubstage	30	240
Ausfalltage durch Erkrankungen, Kuren	13	104
Fort- und Weiterbildung	3	24

Netto - Jahresarbeitszeit einer Fachkraft für Leitung und Verwaltung	204	1.632
---	------------	--------------

- abzüglich berufsspezifischer Minderzeiten:

Teamsitzungen/ Dienstberatungen, Fallsupervision Vor- und Nachbereitung der zu erbringenden Fachleistungsstunde incl. fallbezogener Dokumentation, Bürotätigkeiten (7,5 Std. pro Woche)	38,25	306,00
---	-------	--------

Netto - Jahresarbeitszeit einer Sozialpädagogischen Betreuungsfachkraft (Divisor)	165,75	1.326,00
--	---------------	-----------------

Für die Arbeit, für und mit der Familie, den Kindern/Jugendlichen stehen somit 1326,00 Stunden pro 1,0 VzÄ mit 40 Stunden / Woche im Kalenderjahr 2023 zur Verfügung. Die 1326,00 Stunden sind gleichzeitig der Divisor für die Ermittlung der Kostenbestandteile bei 100% iger Auslastung je Entgeltstunde.

4. Zuschlagsfaktor

Der Auslastungsgrad zur Berechnung des Entgeltes auf der Basis einer Stunde richtet sich nach der tatsächlichen Auslastung des Trägers und wird nach individueller Prüfung mit einem Auslastungsfaktor von 1 bis maximal 1,0526 festgelegt.

5. Gültigkeit

Der Beschluss gilt für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Leipzig, den 22.09.2021

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie